

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21
Stadtteilplanung und Flächennutzung
Rathausstraße 14-16
1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 17 81
Fax: (+43-1) 505 10 05

per E-Mail: post@ma21.wien.gv.at

kammer@arching.at
wien.arching.at

Wien, am 16.03.2017

STELLUNGNAHME ZU PLAN NR. 7984

- A) Stellungnahme zum Antragsentwurf 3 – ÖV/BV vom 3.1.2017
- B) Stellungnahme zum Erläuterungsbericht 3 – ÖV/BV vom 3.1.2017
- C) Stellungnahme zum Umweltbericht vom November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gibt zu oben angeführtem Plandokument nachfolgende Stellungnahme ab:

A) Stellungnahme zum Antragsentwurf 3 – ÖV/BV vom 3.1.2017

- 1) Ein öffentliches Interesse im Sinne des §1 BO für Wien an einer derart umfang- und folgenreichen Umwidmung ist generell nicht erkennbar.
- 2) Die Beschlussfassung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplans durch den Wiener Gemeinderat scheint vor Klärung der Frage, ob diese mit einem Bruch eines völkerrechtlichen Vertrags der Republik Österreich einherginge, aus unserer Sicht nicht möglich, siehe auch §1(3) WBO.

Da die Entscheidung der UNESCO zu dieser Frage sehr zeitnah ansteht, wäre eine Beschlussfassung unmittelbar davor unverständlich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beantwortung dieser Frage, die eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die VolksvertreterInnen sein wird, nicht abgewartet werden kann.

- 3) Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besitzt gem. ständiger Rechtsprechung der Oberstergerichte im Interesse der Rechtssicherheit „grundsätzlich erhöhte Bestandskraft“ (vgl. etwa VfSlg 11990/1989). Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass das Projekt ein Hochhaus beinhaltet, das zum Zeitpunkt der Leitbilderstellung in einer sogenannten „Ausschlusszone“ lag und daher nicht den Vorgaben für eine Umwidmung entsprach. Wenn die Stadt Wien also Richtlinien und Konzepte erlässt, nach

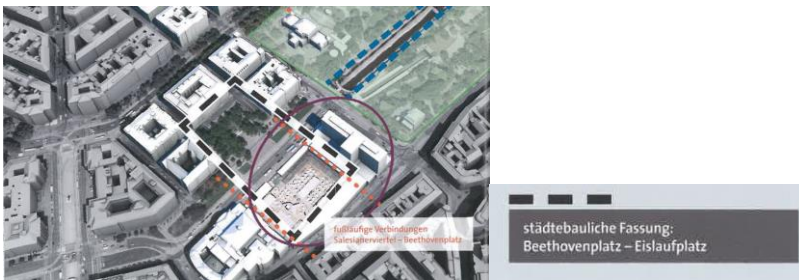
ZT

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeidete Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten werden durch ehrenamtliche Berufsvertreter repräsentiert.

denen die nun vorliegende Bebauung grundsätzlich ausgeschlossen ist, und diese auf Antrag eines Grundstückseigentümers ändert, um dessen Projekt zu ermöglichen, scheint dies im Sinne der Rechtstaatlichkeit des Vorgehens prüfungswürdig. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um diese Prüfung als Abklärung einer wichtigen Vorfrage.

- 4) Der in „Entwurf 3, Plan Nr. 7984, Beilage 1“ dargestellte Plan widerspricht hinsichtlich der stadträumlichen historischen Situation den Festlegungen des „Masterplan Glacis“ krass. Die im „Masterplan Glacis“ festgelegte „städtebauliche Fassung“ wird nicht nur nicht erzielt, sondern im Gegenteil verhindert. Der „Masterplan Glacis“ sieht vor, in Verlängerung der den Beethovenplatz nordöstlich bzw. südwestlich begrenzenden Baublocks räumliche Kanten auszubilden. Die Fluchtlinien des Planungsgebietes konterkarieren dies. Die im „Masterplan Glacis“ festgelegte „städtebauliche Fassung“ kann dadurch langfristig nicht erzielt werden.



- 5) Die Leitbilderstellung als Grundlage für Widmungsänderungen sollte aus unserer Sicht im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz nur unabhängig von davon betroffenen Grundstückseigentümern vorgenommen werden.
- 6) Für den Großteil des Planungsgebietes wird beantragt, die bisherige Bebauungsbestimmung Schutzzone aufzuheben. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich.
- 7) Eine Berufung auf das Ergebnis des privaten, nicht öffentlichen Wettbewerbs als Vorgabe für die Erstellung des vorliegenden Entwurfs zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist fachlich nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich vertritt die Kammer den Standpunkt, dass Wettbewerbsergebnisse zu beachten sind und es ist auch klar, dass sie vom Wettbewerb bis zur Umsetzung noch zahlreiche Entwicklungsstufen durchlaufen. Von einer Umsetzung eines Wettbewerbsentwurfs kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn das Projekt in entscheidenden Punkten geändert wird, sodass es nicht mehr als wesensgleich mit dem Ergebnis des Wettbewerbs gelten kann. Wenn etwa eine der wesentlichsten Entscheidungen des Wettbewerbsentwurfs, die Beibehaltung des bestehenden Hotels, die fast alle konkurrierenden Entwürfe anders getroffen haben, nun umgekehrt wird, ist eine entscheidende Grundlage für den Zuschlag durch die Jury unterlaufen.

B) Stellungnahme zum Erläuterungsbericht 3 – ÖV/BV vom 3.1.2017

- 1) Im Kapitel „Übergeordnete Konzepte“ werden Beschreibungen abgegeben, welche die dort eingangs angemerkte Notwendigkeit, wonach der Umstand des Weltkulturerbes „eine sensible Herangehensweise“ erfordert, nicht nachvollziehen lässt. Der erwähnte, im STEP 2025 festgelegte „Respekt vor dem Bestand“ ist im Planungsentwurf nicht erkennbar.
- 2) Die im Kapitel „Übergeordnete Konzepte“ angemerkte Behauptung „Die gemäß Hochhauskonzept erforderlichen Überprüfungen hinsichtlich Verkehrsverträglichkeit, Beschattung und Auswirkung auf die Windverhältnisse wurden durchgeführt“ ist aus den beigelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

C) Stellungnahme zum Umweltbericht vom November 2016

- 1) Im Kapitel 6 „Umweltauswirkungen des Planes“ sind die erwarteten Auswirkungen nach den Kriterien „(eher) positiv“ / „neutral“ / „eher negativ“ / „deutlich negativ“ kategorisiert. Wieso es „(eher) positiv“ ist, „dass sich die Lebensqualität ... für manche Bevölkerungsgruppen tendenziell verbessern kann“, insbesondere da mögliche Verschlechterungen (Besonnung, Windkomfort etc.) für die Bevölkerung unerwähnt bleiben, ist nicht schlüssig dargelegt.
- 2) Dass die Zunahme der Beschattung durch eine Erhöhung und Verbreiterung der Hotelscheibe und ein zusätzliches Hochhaus als geringfügig und nicht nennenswert eingestuft wird, ist nicht nachvollziehbar.
- 3) Im Abschnitt „Landschaft“ werden die Auswirkungen des „Volumenzuwachses“ als „eine teilweise Veränderung der beschriebenen Veduten“ und „eine erhöhte Sichtbarkeit im Stadtraum“ beschrieben jedoch gleichzeitig als „neutral“ eingestuft. Im Sinne der angeführten Kategorisierung bedeutet „neutral“, dass keine Auswirkungen, weder positive noch negative feststellbar sind. „Neutralität“ erscheint angesichts des Eingriffs unzutreffend.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

DI Peter Bauer
Präsident

Arch. DI Bernhard Sommer
Vizepräsident

Arch. DI Christoph Mayrhofer
Vorsitz. Sektion Architekten